

Sportverein Warngau e.V.

VEREINSATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der SV Warngau e.V. mit Sitz in 83627 Warngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Warngau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.
2. Beitritts- und Austrittserklärungen erfolgen schriftlich. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung fest gelegt wird.

III. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Dieser besteht aus: 1.Vorstand, 2.Vorstand, 3.Vorstand, Geschäftsführer, Schriftführer, Jugendleiter, und den Leitern der Sparten für die einzelnen Sportarten. Ferner können bis zu fünf Beisitzer dem Vorstand angehören.
 - a) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist er verhindert, übernimmt der 2 Vorsitzende die Vertretung.
 - b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - d) Gegen die Beschlüsse des Vorstand steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.
 - e) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind zu Protokollieren, die Niederschrift ist vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 - f) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, falls nichts anderes beschlossen wird.
 - g) Die Wahl der Spartenleiter erfolgt in den Spartenversammlungen, die spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen sind.
2. Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:
Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - a) Zur Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die übrigen Mitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.
 - b) Ausschließung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
Satzungsänderung, Auflösung oder Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in Fachverbände oder Austritt. Beschlüsse über diese Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

Ferner obliegen der Mitgliederversammlung:
Festsetzung der Vereinsbeiträge, Wahl und Entlastung des Vorstandes, alle weiteren Fragen, die wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betreffen.

- c) In der Jahreshauptversammlung, die Jährlich einmal stattfindet, ist vom Vorstand der Jahresbericht vorzutragen und Rechnung zu Legen. Nach dem Bericht der Kassenprüfer ist über die Entlastung des Vorstands abzustimmen, gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer durchzuführen und den Ver3einsbeitrag zu beschließen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen durch Ortsanschlag einzuberufen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- g) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn sie beantragt wird und nicht mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder dagegen sind. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielt, durchzuführen.
- h) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Beschlussprotokoll beurkundet, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

Schlussbestimmungen

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.März 2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Warngau, den 15.März 2008